

E N T W U R F

**Gesetz vom ..... über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland**

Der Landtag hat beschlossen:

**1. ABSCHNITT**

**§ 1**

**Mitglieder, Rechtsform und Aufgaben**

(1) Die im Abs. 3 genannten Gemeinden bilden einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Abs. 2 B-VG.

(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Im folgenden wird er kurz „Verband“ bezeichnet.

(3) Mitglieder des Verbandes sind die Freistädte Eisenstadt und Rust sowie die Gemeinden Donnerskirchen, Großhöflein, Hornstein, Klingebach, Mörbisch, Müllendorf, Neufeld an der Leitha, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Purbach am Neusiedler See, St. Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wimpassing an der Leitha; Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Zillingtal, Neusiedl am See, Andau, Apetlon, Breitenbrunn, Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Frauenkirchen, Gattendorf, Gols, Halbturn, Illmitz, Jois, Kittsee, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Pama, Pamhagen, Parndorf, Podersdorf am See, St. Andrä am Zicksee, Tadten, Wallern, Weiden am See, Winden am See, Zurndorf, Mattersburg, Antau, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein Hirm, Krensdorf, Loipersbach im Burgenland, Marz, Neudörfl, Pöttelsdorf, Pöttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Bad Sauerbrunn, Schattendorf, Sigleß, Wiesen und Zemendorf-Stöttera.

(4) Der Verband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich der Erhebung der Wasserabgaben. Der Verband ist berechtigt, auch andere gemeinnützige Aufgaben, insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft und im Interesse der Versorgungssicherheit auch über das Verbandsgebiet hinaus wahrzunehmen. Der Verband und seine wirtschaftlichen Unternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(5) Weitere Gemeinden können über ihren Antrag in den Verband aufgenommen werden, wenn dies die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten beschließt. Dasselbe gilt für das Ausscheiden von Gemeinden.

**§ 2**

**Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Obfrau oder der Obmann und
4. der Kontrollausschuss.

### § 3

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden, die vom Gemeinderat jeder Gemeinde gewählt werden. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzmitglieder müssen dem entsendenden Gemeinderat angehören. Hinsichtlich der Entsendung finden die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 in der jeweils geltenden Fassung über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß Anwendung. Jede Gemeinde kann die von ihr entsendeten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzmitglieder ersetzen. Ersatzmitglieder treten sowohl im Falle einer bloß vorübergehenden Verhinderung, als auch im Falle eines gänzlichen Ausscheidens von Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsversammlung in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, an deren Stelle.

(2) Die Zahl der von jeder Gemeinde in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter wird wie folgt bestimmt: Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter, Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern entsenden für je 1000 Einwohner je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Für die Einwohnerzahl ist die jeweils letzte Volkszählung maßgebend.

(3) Die Funktionsdauer der Verbandsversammlung entspricht der Gemeinderatswahlperiode und dauert jedenfalls so lange, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.

### § 4

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abwahl der Obfrau oder des Obmannes, deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Wahl des Kontrollausschusses und der jeweiligen Ersatzmitglieder;
2. die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Obfrau oder des Obmannes, deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Prüfungsausschusses;
3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Rechnungsabschlusses;
4. die Beschlussfassung über die Wasserabgabenordnung;
5. die Beschlussfassung über die Wasserleitungsordnung;
6. die Beschlussfassung über den Dienstpostenplan;
7. die Beschlussfassung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes;
8. die Beschlussfassung über den Umfang der Bauherstellungen, über deren Finanzierung, von Darlehensaufnahmen und der Übernahme von Haftungen;
9. die Errichtung und der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen;
10. die Zustimmung zur Ausübung von Eigentümerrechten in wirtschaftlichen Unternehmungen zur Gründung von weiteren Unternehmungen;
11. die Aufnahme oder das Ausscheiden von Gemeinden;
12. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Kontrollausschusses;
13. die Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Verbandsversammlung vorbehalten hat oder in welchen der Vorstand die Entscheidung der Verbandsversammlung anruft.

(2) Beschlüsse hinsichtlich der Punkte 2, 5, 7 und 11 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Beschlussfassung Rechtsvorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband übertragenen Aufgaben oder seiner privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden, oder wenn die beabsichtigte Maßnahme für den Verband mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist. Über den Antrag auf Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach seinem Einlangen zu entscheiden.

(3) Beschlüsse hinsichtlich der Punkte 3, 6, 8, 9 und 10 sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 5**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Jahr zusammenzutreten.

(2) Die Verbandsversammlung ist innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder wenigstens ein Viertel der Vertreter der Verbandsgemeinden beantragt. Der Antrag ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Antrages bei der Obfrau oder beim Obmann zu laufen.

(3) Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung bestimmt die Obfrau oder der Obmann. Die Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung ist den Mitgliedsgemeinden spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung nachweislich zuzustellen. In der Einladung müssen Zeit und Ort der Sitzung und deren Tagesordnung angegeben sein. Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel seine Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Vertreter der Gemeinden anwesend sind. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig oder tritt die Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung ein, so kann der Obmann oder die Obfrau hinsichtlich der unerledigten Verhandlungsgegenstände binnen vier Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen. Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Zu einem gültigen Beschluss ist, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich, soweit diese nicht anderes beschließt.

## **§ 6**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der Obfrau oder dem Obmann,
2. der ersten und zweiten Stellvertreterin oder dem ersten und zweiten Stellvertreter und
3. vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Obfrau oder der Obmann wird von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt unter Einrechnung des Obmannes oder der Obfrau in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindevahlordnung 1992 in der jeweils geltenden Fassung über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes. Die Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmitglieder können auch in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes und des Kontrollausschusses entspricht der Gemeinderatswahlperiode, jedoch mit der Maßgabe, dass die Funktion erst mit der Wahl des neuen Vorstandes endet. Die Wahl hat binnen sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl stattzufinden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist in den Angelegenheiten des Verbandes das verwaltende und vollziehende Organ, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder dem Obmann oder der Obfrau vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Bereichen des Verbandes.

(2) Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Vorbereitung der Berichte und Anträge an die Verbandsversammlung;
2. die Genehmigung der Bauabrechnungen;
3. der Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Verbindlichkeiten;
4. die Aufnahme von Bediensteten sowie die Auflösung von Dienstverhältnissen.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Obfrau oder der Obmann hat den Vorstand binnen vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder zur ersten Sitzung einzuberufen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen und tritt hiezu nach Bedarf, mindestens aber in jedem Vierteljahr zusammen. Der Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es wenigstens von zwei Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes verlangt wird. Die Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten.

(3) Zeit und Ort der Sitzung bestimmt die Obfrau oder der Obmann. Die Einladung zur Sitzung ist samt der Tagesordnung wenigstens drei Tage vorher, in Fällen besonderer Dringlichkeit wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) An den Sitzungen des Vorstandes haben auch der oder die leitende Bedienstete und der technische Betriebsleiter oder die technische Betriebsleiterin mit beratender Stimme teilzunehmen. Soweit dies für die Beratungen zweckdienlich erscheint, können auch andere Personen beigezogen werden.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Obfrau oder des Obmannes**

(1) Die Obfrau oder der Obmann beruft die Verbandsversammlung und den Vorstand zu den Sitzungen ein, führt jeweils den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes zu vollziehen. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Wirtschaftsplan und der Rechnungsabschluss zeitgerecht erstellt werden. Ihr oder ihm unterstehen die Bediensteten im Rahmen des geltenden Dienstrechtes.

(2) Die Obfrau oder der Obmann vertreten den Verband nach außen. Ausfertigungen und Erledigungen werden von ihr bzw. ihm oder in ihrem bzw. seinem Namen gezeichnet. Urkunden, durch die für den Verband Rechtsverbindlichkeiten begründet werden, müssen von der Obfrau oder dem Obmann und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterfertigt werden.

(3) Die Obfrau oder der Obmann wird im Verhinderungsfall durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter, und wenn auch diese oder dieser verhindert ist, durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten.

## **§ 10**

### **Kontrollausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung hat aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuss entsprechend der Zusammensetzung der Verbandsversammlung zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Diese können auch in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

(2) Dem Kontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Geschäftsführung und der Gebarung des Verbandes.

(3) Den Beratungen des Kontrollausschusses können Sachverständige beigezogen werden. Über die Geschäftsführung des Kontrollausschusses kann die Verbandsversammlung nähere Bestimmungen erlassen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung der Organe**

Sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist die Geschäftsführung der Verbandsorgane unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 42, 45 Abs. 1 bis 6 und 9, 46 und 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Vorstand und an die Stelle des Bürgermeisters die Obfrau oder der Obmann.

## **§ 12**

### **Entschädigung der Organe**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen aus den Mitteln des Verbandes eine Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Die den Mitgliedern der Vollversammlung erwachsenden Barauslagen sind diesen von den entsendenden Gemeinden zu vergüten.

## **§ 13**

### **Unvereinbarkeit**

Kein Mitglied des Vorstandes oder Kontrollausschusses darf während seiner Funktionsdauer Bau- und Lieferaufträge und sonstige Dienstleistungen für den Verband und seine Unternehmungen erbringen oder dessen bzw. deren Dienstnehmer sein. Dies gilt auch für juristische Personen, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder des Kontrollausschusses maßgeblich beteiligt ist.

## **§ 14**

### **Entwurf des Wirtschaftsplans**

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist durch zwei Wochen während der Dienstzeit in den Dienststellen des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der Entwurf des Wirtschaftsplans im Wege der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzustellen.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsplan und Rechnungsabschluss**

(1) Die Obfrau oder der Obmann hat den Wirtschaftsplan für das nächste Wirtschaftsjahr bis längstens 30. November und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bis längstens 31. März zu verfassen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluss an die Verbandsgemeinden unter Bestimmung einer Frist von wenigstens zwei Wochen zur Stellungnahme zu übersenden. Weiters hat er am Sitz des Verbandes zwei Wochen kundzumachen, dass der Wirtschaftsplan und der Rechnungsabschluss während der Dienststunden beim Verband zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Der Wirtschaftsplan für das nächste Haushaltsjahr und der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr samt den allenfalls eingelangten Einwendungen sind in der jeweils nächsten Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Landesregierung ist je eine Abschrift des genehmigten Wirtschaftsplanes und des genehmigten Rechnungsabschlusses zu übermitteln.

(2) Wird der Wirtschaftsplan nicht zeitgerecht beschlossen, gilt als Provisorium bis zur Beschlussfassung desselben der Wirtschaftsplan des vorangegangenen Jahres.

(3) Der Rechnungsabschluss ist auf Grundlage einer nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Bilanz auszuarbeiten.

(4) Der Rechnungsabschluss und die Bilanz sind vor Vorlage an die Verbandsversammlung, die jedenfalls vor Ablauf des nächstfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen hat, in den Dienststellen des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **§ 16**

### **Anordnungsbefugnis in Fällen äußerster Dringlichkeit**

In Fällen äußerster Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann die Obfrau oder der Obmann die dringend notwendigen außer- und überplanmäßigen Ausgaben anordnen, muss jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes erwirken.

## **§ 17**

### **Grundsätze der Gebarung**

Die Finanzgebarung hat nach den Grundsätzen der kaufmännischen Betriebsaufzeichnungen (Doppik) zu erfolgen.

## **§ 18**

### **Wirtschaftliche Unternehmungen**

(1) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen seines Aufgabenbereiches wirtschaftliche Unternehmungen zu errichten oder solchen beizutreten.

(2) Die Vertretung des Verbandes in wirtschaftlichen Unternehmungen obliegt dem Obmann oder der Obfrau. Diese sind für die genaue Befolgung der von der Verbandsversammlung oder dem Vorstand erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

## **2. ABSCHNITT**

### **§ 19**

#### **Anschlusspflicht**

(1) Die Eigentümer aller Grundstücke mit Bauten, Betrieben und Anlagen im Gebiet der Verbandsgemeinden, die aus der Wasserleitung des Verbandes mit Wasser versorgt werden können, sind verpflichtet, das für die Benützung dieser Grundstücke mit Bauten, Betrieben oder Anlagen erforderliche Trink- und Nutzwasser aus der Wasserleitung zu beziehen und zu diesem Zwecke den Anschluss ihrer Grundstücke an die Wasserleitung herstellen zu lassen.

(2) Als Grundstücke mit Bauten, Betrieben und Anlagen, die aus der Wasserleitung versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die an einer Versorgungsleitung liegen und bei denen die kürzeste Verbindung bis zur Grenze der Grundstückes nicht mehr als 50 m beträgt.

### **§ 20**

#### **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

(1) Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des beabsichtigten Anschlusses bei Grundstücken mit schon bestehenden Bauten, Betrieben oder Anlagen eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage besteht, die außer Nutzwasser auch Trinkwasser in einer zum menschlichen Genuss vollkommen geeigneten Beschaffenheit und in hinreichender Menge zur Verfügung stellt und der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung mit unverhältnismäßig höheren wirtschaftlichen Belastungen des Eigentümers verbunden wäre.

(2) Der Verband kann industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Anstalten von der Verpflichtung zum Bezug von Nutzwasser befreien. Von einer solchen Befreiung sind jedoch Betriebe auszunehmen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen auch der Bezug von Nutzwasser aus der Wasserleitung erforderlich ist.

(3) Der Verband kann Betriebe, die einen unverhältnismäßig großen Verbrauch an Nutzwasser haben (z.B. größere Industriebetriebe), aus Gründen der Trinkwasserversorgung vom Bezug von Nutzwasser ausschließen, wenn ihnen die Beschaffung von Nutzwasser billigerweise anderweitig zugemutet werden kann.

(4) Der Bezug von Trinkwasser darf niemandem verweigert werden, sofern er den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

### **§ 21**

#### **Feststellung der Anschlusspflicht**

(1) Die Anschlusspflicht ist durch Bescheid des Verbandes gegenüber dem Anschlusspflichtigen festzustellen.

(2) Kommt die oder der Anschlusspflichtige ihrer bzw. seiner Verpflichtung zum Anschluss oder zur Herstellung der Anschlussleitung innerhalb der vom Vorstand bescheidmäßig bestimmten Frist nicht nach, so kann der Verband die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Anschlusspflichtigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erwirken.

### **§ 22**

#### **Freiwilliger Anschluss**

(1) Der Verband kann Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken mit Bauten, Betrieben oder Anlagen, für die ein Anschlusszwang nicht besteht, aufgrund eines schriftlichen Antrages den Anschluss an die Verbandswasserleitung gestatten, sofern dadurch die Leistungsfähigkeit der

Verbandswasserleitung unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht nicht beeinträchtigt wird. Die Belieferung aus der Verbandswasserleitung kann dabei auf die Entnahme von Trinkwasser beschränkt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf freiwillige Anschlüsse anzuwenden.

## **§ 23**

### **Wasserbezug und Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen. Die Entnahme von Wasser aus der Verbandswasserleitung ohne Wasserzähler darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn die Entnahme vorübergehend erfolgt und wegen der besonderen Art und des Zweckes der Entnahme der Einbau eines Wasserzählers technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(2) Der Wasserzähler ist vom Verband einzubauen. Der oder die Anschlusspflichtige hat die hierzu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf ihre/seine Kosten zu errichten und instand zu halten.

(3) Neben der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Prüfung ist die Prüfung des Wasserzählers durch den Verband zu veranlassen, wenn die oder der zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr Verpflichtete die Richtigkeit der vom Wasserzähler angezeigten Wassermenge bestreitet. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit des Wasserzählers gegeben ist, ist der bzw. dem Abgabepflichtigen der Ersatz der Kosten der Prüfung des Wasserzählers vorzuschreiben, anderenfalls trägt der Verband die Prüfkosten.

(4) Bei Neubauten und Sanierungen hat die Herstellung der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähler durch den Verband auf Kosten der oder des Anschlusspflichtigen zu erfolgen. Der oder die Anschlusspflichtige hat die hierzu erforderlichen Arbeiten zu dulden. Die Herstellung der Hausleitung obliegt dem Anschlusswerber.

(5) Sämtliche Anschlussleitungen bis einschließlich der Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes oder gehen nach deren Fertigstellung in das Eigentum des Verbandes über.

## **§ 24**

### **Wasserleitungsordnung**

(1) Der Verband hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die näheren Vorschriften über die Durchführung des Anschlusses und den Wasserbezug zu erlassen (Wasserleitungsordnung).

(2) Insbesondere können Vorschriften erlassen werden über

1. den Versorgungsbereich,
2. die Anschlusspflicht und Feststellung des Belieferungsanspruches,
3. die Anmeldung des Wasserbezuges,
4. die Anschlussleitungen, Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen,
5. die Grundinanspruchnahme,
6. die Wasserzählung,
7. die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers,
8. die Beendigung des Wasserbezuges,
9. die Einschränkung des Wasserbezuges im öffentlichen Interesse und
10. die Pflichten des Wasserabnehmers.

(3) Die Wasserleitungsordnung tritt mit Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland in Kraft.

## **3. ABSCHNITT**

## **§ 25**

### **Wasserabgaben**

(1) Der Verband wird ermächtigt, durch Verordnung (Wasserabgabenordnung) folgende Abgaben für die Benützung der Verbandswasserleitung und den Wasserbezug zu erheben:

1. Wasserleitungsabgabe,
2. Grundgebühr und
3. Wasserbezugsgebühr.

(2) Die Höhe der Wasserabgaben ist so festzusetzen, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen oder Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

## **§ 26**

### **Wasserleitungsabgabe**

Die Wasserleitungsabgabe ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LBGl. Nr. 6/1962 in der jeweils geltenden Fassung, zu erheben.

## **§ 27**

### **Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr**

(1) Für die Benützung der Wasserverbandsanlage und für den Wasserbezug sind eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(2) Die Grundgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) zusammen.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist eine einheitliche monatliche Gebühr pro Wohneinheit oder Einzelanschluss an die Verbandswasserleitung. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist so festzusetzen, dass ihr Anteil 50 % der Wasserbezugsgebühr des der Festsetzung vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigt.

(4) Die Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) ist eine dimensionsabhängige monatliche Gebühr. Die Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) ist so festzusetzen, dass ihr Anteil 25 % der Wasserbezugsgebühr des der Festsetzung vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigt.

(5) Die Wasserbezugsgebühr besteht aus dem Produkt der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem für einen Kubikmeter Wasser festgesetzten Geldbetrag.

(6) Für Nutzwasser aus nur für Nutzwasser bestimmten Leitungen kann in der Wasserabgabenordnung ein eigener Tarif festgesetzt werden, der 70 % der Wasserbezugsgebühr für Trinkwasser nicht übersteigen darf.

(7) Wenn der Wasserbezug ohne Wasserzähler erfolgt, ist die bezogene Wassermenge im Einvernehmen mit dem Bezieher durch den Verband festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist die bezogene Wassermenge vom Verband zu schätzen und der Berechnung der Wasserbezugsgebühr zugrunde zulegen.

## **§ 28**

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Wasserbezugsgebühr und Grundgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr sind für einen Abrechnungszeitraum festzusetzen. Dieser darf nicht kürzer als zwei Monate und nicht länger als ein Jahr betragen und ist in der Wasserabgabenordnung festzusetzen.

(2) Im Falle einer Änderung der Wasserbezugsgebühr und der Grundgebühr während eines Abrechnungszeitraumes hat eine aliquote Vorschreibung entsprechend den jeweils geltenden Gebührensätzen zu erfolgen.

(3) Der bei der Ablesung ermittelte Wasserzählerstand ist die Grundlage für die Berechnung des Wasserverbrauches. Die Höhe der vierteljährlichen Akontierungen richtet sich nach dem Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode und der monatlich anfallenden Grundgebühr.

(4) Der oder die Gebührenpflichtige hat keinen Anspruch auf eine Ermäßigung der Grundgebühr und der Wasserbezugsgebühr, wenn der Wasserbezug eingeschränkt wird, bei Druckabfall und bei einer nicht gesundheitsschädlichen Änderung der Wasserbeschaffenheit.

## **§ 29**

### **Wasserbezug für öffentliche Zwecke**

Für den Gebrauch von öffentlichem Gut der Verbandsgemeinden durch Einbauten des Verbandes sowie zum Wasserbezug für öffentliche Zwecke werden jeder Verbandsgemeinde 5% der in dieser



Gemeinde für Privathaushalte abgenommenen Wassermenge vergütet. Für eine darüber hinausgehende Wassermenge hat die Gemeinde eine Wasserbezugsgebühr gemäß § 27 zu entrichten.

### **§ 30**

#### **Wasserabgabenordnung**

Die Wasserabgabenordnung ist nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des Verbandes zwei Wochen kundzumachen. Sie tritt am Monatsersten, der dem Anschlag an der Amtstafel folgt, in Kraft.

### **§ 31**

#### **Veränderungsanzeige**

(1) Tritt im Wasserverbrauch an einem angeschlossenen Grundstück mit Bauten, Betriebe oder Anlage eine den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung entsprechende Änderung der angemeldeten Wassermenge ein oder ändert sich die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten oder ändert sich die Nutzungsart, so hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer dem Verband diese Veränderung spätestens zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich bekannt zu geben (Veränderungsanzeige).

(2) Die in Absatz 1 festgesetzte Frist kann auf Antrag verlängert werden.

### **§ 32**

#### **Entstehung des Gebührenanspruches, Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf die Wasserleitungsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Bewilligung oder Verpflichtung zum Anschluss. Wurde ein Anschluss bereits vor diesem Zeitpunkt hergestellt, entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

(2) Der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers, sofern ein solcher auf Grund der Bestimmungen des § 24 Abs. 1 nicht eingebaut ist, mit dem Zeitpunkt, in dem der Wasserbezug möglich ist.

(3) Abgabepflichtig ist grundsätzlich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Sofern ein Grundstück und darauf errichtete Bauten, Betriebe oder Anlagen im Eigentum verschiedener Personen stehen, ist jeweils der Eigentümer der Bauten, Betriebe oder Anlagen Abgabenschuldner. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer haftet jedoch mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Bauten, Betriebe oder Anlagen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgaben.

(4) Im Falle des Wasserbezuges gemäß § 22 ist die Bezieherin oder der Bezieher verpflichtet, die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(5) Im Falle der Vermietung, Verpachtung, Einräumung eines Fruchtgenussrechtes oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Anschlussobjektes ist die Mieterin oder der Mieter, die Pächterin oder der Pächter, die Fruchtnießerin oder der Fruchtnießer sowie sonstige Inhaberin oder sonstiger Inhaber verpflichtet, die Wasserabgaben zu entrichten. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer haftet jedoch mit der Mieterin bzw. Mieter, Pächterin bzw. Pächter oder Fruchtnießerin bzw. Fruchtnießer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgaben.

(6) Die nach diesem Gesetz erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 34 haben dingliche Wirkung.

### **§ 33**

#### **Behörden und Verfahren**

(1) Der Obfrau oder Obmann obliegt die Besorgung behördlicher Aufgaben in erster Instanz.

(2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide erster Instanz.

(3) Im Verfahren zur Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Abgaben sind die Bestimmungen der Burgenländischen Landesabgabenordnung – LAO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Verfahren zur Erlassung anderer Bescheide sind nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu führen.

## **§ 34**

### **Kosten des Versorgungsnetzes**

Die für den Bau, für die Sanierung und den laufenden Betrieb des Versorgungsnetzes erforderlichen Kosten sind, soweit sie nicht durch eigene Beiträge oder Beiträge des Bundes, des Landes oder aus anderen Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden aufzubringen.

## **4. ABSCHNITT**

### **§ 35**

#### **Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Eine Genehmigung der Landesregierung ist nur erforderlich, wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

### **§ 36**

#### **Vorstellung**

Wer durch den Bescheid des Vorstandes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung an die Landesregierung erheben. Der § 84 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 gilt hiebei sinngemäß.

## **5. ABSCHNITT**

### **§ 37**

#### **Strafbestimmungen**

Wer

1. aus der Verbandswasserleitung ohne Bewilligung des Verbandes Wasser entnimmt,
2. den Einbau eines Wasserzählers behindert oder einen eingebauten Wasserzähler beschädigt,
3. die in § 31 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. einen Anschluss trotz Anschlusspflicht im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes unterlässt, behindert oder vereitelt,
5. durch Handlung, Duldung oder Unterlassung die Güte des Wassers im Leitungsnetz beeinträchtigt oder gefährdet,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 720 EUR zu bestrafen.

### **§ 38**

#### **Eigener Wirkungsbereich**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden und des Verbandes sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### **§ 39**

#### **Rechtsnachfolge**

Der „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“ im Sinne dieses Gesetzes ist Gesamtrechtsnachfolger des mit Landesgesetz vom 12.7.1956, LGBl. 10/1956 gebildeten Verbandes. Sä

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 13. Juli 1956, über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für die Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl. 10/1956, außer Kraft.

## Vorblatt

### **Problem:**

Das geltende Gesetz vom 13. Juli 1956, über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für die Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl. 10/1956, (im folgenden kurz: Wasserleitungsverbandsgesetz) stammt aus der Zeit vor der Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 490/1984, mit der in Art. 116a B-VG mit 1. Jänner 1985 die Bildung und Organisation der Gemeindeverbände verfassungsgesetzlich neu geregelt wurde. Es ist daher strukturell veraltet und enthält teilweise überholte Bestimmungen.

### **Ziel:**

1. Schaffung flexibler und zeitgerechter Möglichkeiten für den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland.
2. Schaffung der Möglichkeit eigene wirtschaftliche Unternehmungen zu gründen oder solchen beizutreten.
3. Ermöglichung von Aufgabenwahrnehmungen und Kooperationsmöglichkeiten über das Gebiet der Verbandsgemeinden hinaus
4. Verankerung des Kerngeschäftes öffentliche Wasserversorgung und darüber hinaus die Schaffung der Möglichkeit zur Wahrnehmung neuer Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft.
5. Sicherung der nachhaltigen Trinkwasserversorgung bis zur Erbringung der Anschlussleistungen.
6. Schaffung der Möglichkeit zur Eigenfinanzierung im Wege der Möglichkeit zur eigenen Abgabenerhebung.
7. Bereinigung von juristisch bedenklichen Bereichen aus dem alten Gesetz und Schaffung von rechtstechnisch einwandfreien Formulierungen.
8. Maßnahmen zur Straffung der Organisationsstruktur.
9. Ausrichtung der Finanzgebarung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Betriebsaufzeichnung (Doppik).
10. Durchgehende Anpassung aller Bestimmungen im Sinne einer geschlechtsgerechten Formulierung.

### **Lösung:**

Erlassung eines neuen „Wasserleitungsverbandsgesetzes“ im Sinne der einstimmig angenommenen EntschlieÙung des Burgenländischen Landtages vom 27. Juli 2006.

### **Alternativen:**

Novellierung des geltenden Gesetzes. Infolge umfassender Änderungen ist aber der Neuerlassung des Gesetzes der Vorzug zu geben.

### **Kosten:**

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Stand der Mitgliedsgemeinden des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland nicht verändert wird, entstehen durch das neue Gesetz weder dem Land noch den Gemeinden Kosten. Durch die Übertragung der Gebührenhoheit an den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland entstehen ebenfalls keine Kosten, zumal der Verband schon bisher auf eigene Kosten im Namen der Gemeinden Gebührenbescheide erlassen hat. Allerdings wird in Berufungsfällen anstelle der Gemeinden nunmehr der Vorstand entscheiden. Im selben Ausmaß, in dem hier ein geringfügiger Mehraufwand für den Verband entsteht, werden die Mitgliedsgemeinden in Hinkunft entlastet.

Bei den 65 Mitgliedsgemeinden entfällt auch die Pflicht zur Erlassung von jährlich je zwei Abgabenverordnungen. Damit verringert sich der Vorlage- und der Prüfaufwand für die Gemeindeverordnungen.

### **EU-(EWR-) Konformität:**

Gegeben.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines**

1. Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland mit 65 Mitgliedsgemeinden ist einer der wesentlichsten Eckpfeiler der elementaren Grundversorgung in den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt und Mattersburg.  
Seit seiner Gründung vor rund 50 Jahren stellt er auf gemeinwirtschaftlicher Basis die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in hoher Qualität und zu leistbaren Preisen sicher.  
Das Gesetz vom 13. Juli 1956 über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl. Nr. 10/1956, (in der Folge kurz: Wasserleitungsverbandsgesetz), hat sich in der Ausbauphase des Verbandes bestens bewährt.  
Obwohl die Bildung und Organisation der Gemeindeverbände durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 490/1984, und durch das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, verfassungsgesetzlich bzw. landesgesetzlich neu geregelt wurde, ist eine zeitgemäße Anpassung des Wasserleitungsverbandsgesetzes bisher nicht erfolgt.
2. Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 116a B-VG. Danach obliegt die Bildung der Gemeindeverbände der zuständigen Gesetzgebung nach Art. 10 bis 15 B-VG während die Organisation der Gemeindeverbände die Landesgesetzgebung zu regeln hat.  
Der zuständige Bundes- oder Landesgesetzgeber darf gemäß Art. 116a Abs. 2 B-VG Gemeindeverbände nur bilden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit liegt. Die Bildung von Gemeindeverbänden kann nur zur Besorgung „einzelner Aufgaben“ des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden erfolgen.  
Zuständig für die Bildung von Gemeindeverbänden in den Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG ist der Bundesgesetzgeber. Soweit in Bundesgesetzen nach Art. 10 Abs. 2 B-VG die Landesgesetzgebung zur näheren Ausführung ermächtigt wird, kann die Landesgesetzgebung in diesem Rahmen auch Gemeindeverbände bilden. Wenn z.B. § 36 WRG die Landesgesetzgebung zur näheren Regelung des Anschlusszwanges bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ermächtigt, kann die Landesgesetzgebung hiezu auch die Bildung von Gemeindeverbänden für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit Anschlusszwang vorsehen (Neuhofner, Gemeinderecht, 2. Auflage, 559).
3. Festzuhalten ist, dass dieser Entwurf in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland erstellt wurde.
4. In der burgenländischen legislativen Praxis bestehen intensive Bestrebungen die Gesetze des Landes Burgenland so zu formulieren, dass sie geschlechtsgerecht abgefasst sind. Bei der gegenständlichen Neufassung erfolgte die durchgehende Anpassung aller Bestimmungen an einen geschlechtsgerechten Sprachgebrauch.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Im Abs. 1 und Abs. 3 sind jene Gemeinden als Mitglieder des Gemeindeverbandes aufgezählt, die derzeit dem bestehenden Gemeindeverband angehören, sei es aufgrund des Gründungsgesetzes oder durch späteren freiwilligen Beitritt.

Dass der Verband eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist und seinen Sitz in Eisenstadt hat, ist bereits im geltenden Wasserleitungsverbandsgesetz festgelegt und wurde übernommen.

Im Abs. 4 wird im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage der Verbandszweck ausdrücklich umschrieben. Primär soll dem Verband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung übertragen werden. Dies ist die Aufgabe, die der Verband schon bisher besorgt hat, was aber im geltenden Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist.

Ein Schwerpunkt dieses Entwurfes bildet die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an den Verband. So wird der Verband berechtigt, auch andere gemeinnützige Aufgaben, insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft, zu besorgen und soll bei der Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Versorgungssicherheit auch außerhalb des Gebietes der Mitgliedsgemeinden hinaus tätig werden können. Gedacht ist insbesondere an die Segmente der kommunalen Wasserwirtschaft wie Abwasser und Hochwasserschutz, bei denen Synergieeffekte mit der Kerntätigkeit des Verbandes, der Wasserversorgung, zu erwarten sind. Ebenso wird eine Absicherung der Wasserversorgung durch

Kooperationen mit anderen Ver- und Entsorgungsunternehmungen über das Verbandsgebiet hinaus ermöglicht.

Zum anderen erhält der Verband die Möglichkeit, Wasserabgaben zu erheben und sich somit eigenständig zu finanzieren. Die bisherige Einhebung der Wasserleitungsabgabe und der Benützungsgebühren erfolgte lediglich im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinden.

Der Verband und seine wirtschaftlichen Unternehmungen, zu deren Gründung der Verband im § 18 gesondert ermächtigt wird, sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

#### **Zu § 2:**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die derzeit bestehende Organstruktur des Verbandes, mit Ausnahme der Überprüfungscommission, übernommen. Die Überprüfungscommission, die bei Streitigkeiten über die Anschlusspflicht einberufen werden konnte, musste in der Verwaltungspraxis des Verbandes seit seinem Bestehen nie tätig werden. Da der Rechtsschutz der Anschlusspflichtigen durch die Möglichkeit der Erhebung von Berufung und Vorstellung ausreichend gesichert ist, kann das Organ „Überprüfungscommission“ entfallen.

#### **Zu § 3:**

Bestimmung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bleibt unverändert: Die Mitgliedsgemeinden wählen die ihnen zufallende Anzahl von Vertretern nach dem d'Hond'schen Verhältniswahlssystem aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates. Gemeinden unter 2000 Einwohner entsenden einen Vertreter, Gemeinden mit 2000 bis 2999 Einwohnern entsenden zwei, Gemeinden mit 3000 bis 3999 Einwohner entsenden drei usw. Für jede Vertreterin bzw. Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Die Funktionsdauer entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates und dauert somit fünf Jahre. Zum Zwecke der Kontinuität bleibt die Vollversammlung bis zum ersten Zusammentritt der neuen Vollversammlung nach den Allgemeinen Gemeinderatswahlen im Amt. Im Hinblick auf § 6 Abs. 3 hat die Vollversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung spätestens sechs Monate nach den allgemeinen Wahlen des Gemeinderates zusammenzutreten.

#### **Zu § 4:**

Die Kompetenzen der Organe des Verbandes sind entsprechend der geltenden Regelung derart verteilt, dass der Verbandsversammlung ausdrücklich aufgezählte Entscheidungen vorbehalten werden, während dem Vorstand die subsidiäre Generalkompetenz zufällt. Der Obfrau oder dem Obmann kommt die Vollziehung der Beschlüsse der Kollegialorgane und die Besorgung der laufenden Geschäfte zu.

Die Termini „Voranschlag“ und „Jahresrechnung“ wurden durch die Begriffe „Wirtschaftsplan“ und „Rechnungsabschluss“ ersetzt.

Da der Verband mit dem vorliegenden Entwurf auch die Kompetenz zur eigenen Abgabenerhebung erhält, wird im Abs. 1 Z 4 der Verbandsversammlung neben der Zuständigkeit zur Erlassung der Wasserleitungsordnung auch die Kompetenz zur Erlassung der Abgabenverordnung übertragen.

Die Angelegenheit der Vorschreibung der Baukostenbeiträge soll aus dem Kompetenzkatalog der Verbandsversammlung herausgenommen werden, da in der Praxis keine Baukosten seitens der Gemeinden beigesteuert werden. Dagegen wird der Verbandsversammlung die Entscheidung über die Übernahme von Haftungen eingeräumt.

Mit § 18 des Entwurfes soll der Verband ermächtigt werden, wirtschaftliche Unternehmungen zu gründen. Da es sich bei dieser Angelegenheit um eine grundlegende geschäftspolitische Entscheidung des Verbandes handelt, wird diese im Entwurf der Vollversammlung vorbehalten.

In Hinkunft soll die Verbandsversammlung lediglich ihre eigene und die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses beschließen. Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Vorstandes soll in Hinkunft in dessen Kompetenz fallen.

Die Verbandsversammlung kann sich jedoch die Beschlussfassung über jede Angelegenheit des Verbandes vorbehalten.

Abs. 2 enthält den Katalog jener Beschlüsse der Verbandsversammlung, die von der Landesregierung zu genehmigen sind, während in Abs. 3 jene Beschlüsse aufzählt, die der Landesregierung lediglich zur Kenntnis zu bringen sind. Der Katalog der genehmigungspflichtigen Beschlüsse wurde aus Gründen der Stärkung der Gemeindeverbandsautonomie vermindert und die nach dem AVG vorgesehene Entscheidungsfrist von sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt.

#### **Zu § 5:**

Die Verbandsversammlung ist in Hinkunft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr (bisher zweimal im Jahr) einzuberufen.

Nach der geltenden Regelung ist über Verlangen von fünf Mitgliedsgemeinden die Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Nunmehr wird dieses Recht – analog der Regelung für den

Gemeinderat in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – einem Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung eingeräumt.

Die Erfordernisse an das Präsenz- und Beschlussquorum bleiben gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert.

**Zu § 6:**

Die Zusammensetzung des aus sieben Mitgliedern bestehenden Vorstandes entspricht der geltenden Rechtslage: Die Obfrau oder der Obmann werden von allen Vertretern in der Vollversammlung gewählt und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindevahlordnung 1992 gewählt. Dies bedeutet, dass die Vertreter der gleichen Gemeinderatspartei jene Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu wählen hat, die ihnen nach dem Verhältnis ihrer Stärke in der Verbandsversammlung zusteht.

Die sinngemäße Anwendung der Gemeindevahlordnung über die Wahl des Gemeindevorstandes bedeutet, dass die Stelle der ersten Stellvertreterin bzw. des ersten Stellvertreters jener Gemeinderatspartei zufällt, der nicht die Obfrau oder der Obmann angehört, sofern die Anzahl der dieser Gemeinderatspartei angehörenden Vertreter mindestens ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung beträgt.

Nach der Gemeindevahlordnung 1992 sind die Vorstandsmitglieder in jeweils gesonderten Wahlgängen fraktionell zu wählen. Im Abs. 2 letzter Satz werden daher die Vertreter derselben Gemeinderatspartei ermächtigt, die ihr zustehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. Die Entscheidung, ob ein gemeinsamer Wahlgang stattfindet, werden daher die Vertreter der jeweiligen Gemeinderatspartei mit Mehrheit zu treffen haben.

Die Bestimmung, dass ein Landwirt dem Vorstand angehören muss, ist zeitlich überholt und soll entfallen.

**Zu § 7:**

Der Vorstand ist im operativen Bereich das wichtigste Organ des Verbandes. Ihm obliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich im Gesetz der Verbandsversammlung oder der Obfrau bzw. dem Obmann zugewiesen sind (subsidiäre Generalkompetenz).

Dem Vorstand obliegt der Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Verbindlichkeiten. Dies erstreckt sich nicht auf die laufenden Geschäfte, die gemäß § 9 Abs. 1 der Obfrau oder dem Obmann zugewiesen sind.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung normiert die Grundsätze der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Vorstandes. Sie entsprechen weitgehend den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Das Dirimierungsrecht steht der oder dem Vorsitzenden in allen Fällen der Stimmgleichheit zu, nicht nur – wie in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – bei der Entscheidung über Bescheide. Dies entspricht aber der geltenden Rechtslage.

**Zu § 9:**

Die Aufgaben der Obfrau oder des Obmannes entsprechen im Wesentlichen den bisher gesetzlich normierten Aufgaben. Ausdrücklich ist diesem Organ nunmehr die Führung der laufenden Geschäfte zugewiesen.

Die Regelung des alten Gründungsgesetzes sieht bei Begründung von Rechtsverbindlichkeiten für den Verband die Unterschriftsleistung von Obfrau bzw. Obmann und zusätzlich zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vor. Diese Regelung der Unterschriftsleistung wurde auf die Obfrau bzw. den Obmann und ein weiteres Vorstandsmitglied beschränkt, damit diese laufenden Geschäftsgänge ein schnellerer Ablauf ermöglicht wird.

**Zu § 10:**

Der Kontrollausschuss soll wie bisher aus drei Mitgliedern bestehen und soll sich nach dem Stärkeverhältnis der in der Verbandsversammlung vertretenen Gemeinderatsparteien zusammensetzen. Hinsichtlich der Wahl gelten daher die Erläuterungen zu § 6 sinngemäß.

Wie beim Vorstand soll auch für jedes Kontrollausschussmitglied nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmitglied gewählt werden.

**Zu § 11:**

Sofern dieses Gesetz keine eigenen Geschäftsführungsbestimmungen enthält, wird mit dieser Bestimmung auf die Geschäftsordnungsbestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 verwiesen. Dies entspricht im Wesentlichen der Systematik des Gemeindeverbandsgesetzes.

**Zu § 12:**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses sollen wie nach der bisheriger Rechtslage eine Aufwandsentschädigung erhalten, die die Verbandsversammlung beschließt.

Die Barauslagen der Gemeindevertreter in der Verbandsversammlung hat die Gemeinde zu tragen.

**Zu § 13:**

Diese Unvereinbarkeitsbestimmung dient der Sicherung einer unbefangenen Entscheidungsfindung im Vorstand und der objektiven Kontrollausübung.

**Zu den §§ 14 und § 15:**

Die Fristen für die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Rechnungsabschlusses wurden geringfügig verändert. Es wird ermöglicht, dass der Voranschlag und der Rechnungsabschluss des Verbandes in einer Sitzung des Verbandes behandelt werden können.

Die Finanzgebarung hat nach den Grundsätzen der Doppik zu erfolgen, sodass auch der Rechnungsabschluss auf Grundlage einer nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Bilanz auszuarbeiten ist.

**Zu § 17:**

In Anlehnung an die Regelung des § 56 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 43/2001, für den Burgenländischen Müllverband wird auch für den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die Doppik für die kaufmännische Betriebsaufzeichnung eingeführt.

**Zu § 18:**

Diese Bestimmung enthält eine der zentralen Neuerungen des Gesetzes: Der Verband wird ermächtigt, für Zwecke der Wasserwirtschaft wirtschaftliche Unternehmungen zu errichten. Damit kann der Verband nicht nur im Bereich der Wasserversorgung, sondern auch für Zwecke der Wasserentsorgung und für sonstige Wasserbauten (z.B. Hochwasserschutz) Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder solchen beitreten. Damit soll dem Verband ermöglicht werden, sich in der Privatwirtschaftsverwaltung flexibler zu bewegen.

**Zu § 19:**

Die Regelung über die Anschlusspflicht entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage, wobei die Anschlusspflicht auch für Grundstücke mit Bauten bestehen soll und nicht nur für Grundstücke mit Gebäuden.

**Zu § 20:**

In Abs. 2 wurde die Kompetenz zur Befreiung der Anschlusspflicht für industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Anstalten zum Bezug von Nutzwasser von der Vollversammlung zum Vorstand verlagert.

**Zu § 21:**

Schon bisher war es zweckmäßig, dass die Anschlusspflicht vom Verband, wenn auch durch ein System der Bevollmächtigung durch Gemeinden, praktiziert wurde. Mit dieser Bestimmung wird die Feststellung der Anschlusspflicht an den Verband übertragen und eine Klarstellung bei der Behördenzuordnung erzielt.

Gemäß § 33 ist der Bescheid in erster Instanz von der Obfrau oder dem Obmann zu erlassen.

**Zu § 22:**

Diese Bestimmung regelt, wann bestimmten Personen, die ihre Grundstücke, Betriebe oder Anlagen nicht an die Wasserleitung anschließen müssen, der freiwillige Anschluss bewilligt werden kann.

Aus Abs. 2 ergibt sich, dass im Falle der Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses die Bestimmungen dieses Gesetzes, und damit z.B. auch die abgabenrechtlichen Bestimmungen, anzuwenden sind

**Zu § 23:**

Diese Bestimmung regelt die Obliegenheiten des Anschlusspflichtigen im Zusammenhang mit dem Einbau des Wasserzählers. Weiters wird die Verpflichtung verankert, dass der oder die Anschlusspflichtige zur Herstellung der Anschlussleitung auf eigene Kosten durch den Verband zu veranlassen hat. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Liegenschaftseigentümers, wobei die genaue Definition in der Wasserleitungsordnung des Verbandes gemäß § 24 zu treffen sein wird.



**Zu § 24:**

Mit dieser Bestimmung wird der Verband ermächtigt, eine auf Grundlage Art. 10 Abs. 2 B-VG und § 36 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert mit Bundesgesetz I Nr.123/2006, gestützte Durchführungsverordnung zu erlassen.

Die möglichen Regelungsinhalte entsprechen im Wesentlichen der Richtlinie W 20 der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach.

**Zu § 25:**

Der 3. Abschnitt des Gesetzesentwurfes gehört zum Schwerpunkt der Gesetzesinitiative. Der Verband bekommt eine eigene Gebührenhoheit. Damit wird das langjährige System, dass der Verband im Auftrag und im Namen der die Gemeinden für diese Abgaben einhebt, beseitigt. Dies trägt wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Für die Abgabepflichtigen ergeben sich damit in der Praxis kaum merkliche Änderungen. An Stelle der Gemeinde wird der Verband nunmehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abgabenbescheide erlassen.

Die Abgaben, zu deren Erhebung der Verband ermächtigt wird, sind jene, die auch bisher vom Verband für die Gemeinden vorgeschrieben wurden. Es sind dies

1. die Wasserleitungsabgabe im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, in der jeweils geltenden Fassung,
2. und die auf § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl I Nr. 156, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2005, für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gestützte Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr.

Abs. 2 übernimmt für die Wasserabgaben jenen Höchstsatz, der den Gemeinden nach dem FAG für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen und –anlagen offen steht. Der bisher vorgesehene Reserve- und Erneuerungsfonds ist nicht mehr vorgesehen, da im Rahmen der Bilanzerstellung des Verbandes entsprechende Rücklagen gebildet werden können.

**Zu § 26:**

Die Erhebung der Wasserleitungsabgabe richtet sich – wie bisher - nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 in der jeweils geltenden Fassung. Damit gilt für den Verband und die übrigen Gemeinden des Burgenlandes für die Erhebung der einmaligen Abgabe für die Bereitstellung des Wassers die gleiche Rechtsgrundlage.

**Zu § 27:**

Bereits im § 8 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 36/2002, ist klargestellt, dass das Recht der Gemeinden (und damit bei Übertragung der Aufgabe auf den Gemeindeverband das Recht des Verbandes) zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wasserzählern auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 – FAG 2001, BGBl. I Nr. 3, durch dieses Gesetz nicht berührt wird.

Somit ist klargestellt, dass sich die Gemeinden bei der Einhebung der Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wasserzählern auf die finanzausgleichrechtliche Bestimmung stützen können.

Aufgrund dieser Rechtsgrundlage wird der Gemeindeverband ermächtigt, die im Gesetzentwurf als Grundgebühr und als Wasserbezugsgebühr bezeichneten Benützungsgebühren einzuheben.

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) zusammen.

Der Verband hat derzeit 1900 km an Leitungsnetz instand zu halten, zu warten und zu erneuern. Die Bereitstellungsgebühr dient zur Deckung dieser Kosten.

Die Wasserzähler müssen nach gesetzlichen Bestimmungen alle 5 Jahre erneuert werden. Damit dies gewährleistet werden kann, wird zweckgebunden eine Wasserzählermiete eingehoben.

Für die beiden Teile der Grundgebühr wurden Höchstsätze festgelegt. Grundgebühr, Wasserbezugsgebühr und die Wasserleitungsabgaben dürfen insgesamt das in § 25 Abs. 2 genannte Höchstmaß nicht übersteigen.

**Zu § 28:**

Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr werden mit Bescheid für einen Abrechnungszeitraum vorgeschrieben, den die Verbandsversammlung in der Wasserabgabenordnung bestimmt.

Wenn sich die Sätze für die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr während des Abrechnungszeitraumes ändern, ist für den jeweiligen Geltungszeitraum des Abgabensatzes der Wasserverbrauch zu aliquotieren und die Gebühr entsprechend den jeweils geltenden Gebührensätzen zu ermitteln.

Abs. 3 ermöglicht die Vorschreibung vierteljährlicher Akontierungen der Wasserbezugsgebühr und der Grundgebühr.

**Zu § 29:**

Der Wasserbezug für öffentliche Zwecke entspricht der bisher geltenden Regelung.

**Zu § 31:**

Die Veränderungsanzeige soll eine ordnungsgemäße Verwaltung der Hausanschlüsse sicherstellen. Die Änderung der angemeldeten Wassermenge tritt ein, wenn ein für den Verbraucher notwendiger Mehrbezug durch eine Vergrößerung der Leitungsdimension (z.B. von 5/4 Zoll auf 6/4 Zoll) oder der Wasserzählernennbelastung (z.B. von 3 Kubikmeter auf 7 Kubikmeter pro Stunde) notwendig wird.

Die Veränderung bei den angeschlossenen Wohneinheiten soll einen unzulässigen Anschluss an das Rohrleitungsnetz des Verbandes hintanhaltend. Es soll dadurch auch die Installierung von „Subzählern“ bzw. Subzuleitungen für andere anschlusspflichtige Grundstücke, Bauten, Betriebe und Anlagen verhindert werden. Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 36/2002, dürfen für die Wasserleitungsabgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen maximal 70 % des jeweiligen Einheitssatzes verrechnet werden. Ändert sich nun durch Um- oder Zubau die Nutzungsart, z. B. von Wohngebäude auf Betriebsgebäude, so ist dies mittels Veränderungsanzeige dem Verband anzuzeigen. Dieser hat dann nach § 4 Abs. 5 leg. cit. das Ausmaß der Wasserleitungsabgabe neu zu berechnen.

Die Veränderungsanzeige bedarf als Formerfordernis der Schriftlichkeit.

**Zu § 33:**

Wie bei Gemeinden ist auch im Verband im behördlichen Verfahren ein zweigliedriger Instanzenzug vorgesehen. Für das Abgabungsverfahren gilt die Landesabgabenordnung.

**Zu § 34:**

Diese Bestimmung übernimmt die bisher geltende Subsidiärhaftung durch die Mitgliedsgemeinden bei einem Betriebsabgang. Um ein sachlich gerechtfertigtes Kostentragungsergebnis zu erreichen, wird sich die Höhe der einzelnen Beiträge der Gemeinden nach der Anzahl der in der Gemeinde befindlichen Bauten richten, für die eine Anschlusspflicht besteht.

**Zu § 35:**

Gemäß Art. 119a B-VG sind die Bestimmungen dieses Artikels auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgen, entsprechend anzuwenden. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Hierbei sind gemäß § 24 Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl.Nr. 20/1987, die Vorschriften des 6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 sinngemäß anzuwenden, sofern durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

**Zu § 36:**

Gegen einen letztinstanzlichen Bescheid des Verbandes kann der Bescheidadressat das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erheben. Es gelten hier sinngemäß die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung über das gemeindeaufsichtsbehördliche Vorstellungsverfahren.